



**Studien- und Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang
„Hebamme primärqualifizierend“
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften
Landshut
vom 25. September 2023**

Auf Grund von Art. 9 Satz 1 und Satz 2, Art. 80 Abs. 1, Art. 84 Abs. 2 und Art. 96 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das durch § 3 des Gesetzes vom 23. Juni 2023 (GVBl. S. 251) und durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 455) geändert worden ist, erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut folgende Satzung:

§ 1 Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

§ 2 Studienziel

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

§ 4 Besondere Immatrikulationsvoraussetzungen

§ 5 Aufbau des Studiums, Regelstudienzeit

§ 6 Praktikum

§ 7 Modularisierung

§ 8 Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch

§ 9 Studienfachberatung und Regelungen zum Studienfortschritt

§ 10 Prüfungskommission

§ 11 Bewertung von Prüfungsleistungen

§ 12 Bildung und Zuständigkeit des Prüfungsausschusses für die staatliche Prüfung

§ 13 Zulassung zur staatlichen Prüfung

§ 14 Gegenstand und Teile der staatlichen Prüfung

§ 15 Gegenstand und Durchführung des schriftlichen Teils der staatlichen Prüfung

§ 16 Gegenstand und Durchführung des mündlichen Teils der staatlichen Prüfung

§ 17 Gegenstand und Durchführung des praktischen Teils der staatlichen Prüfung

§ 18 Bestehen und Gesamtnote der staatlichen Prüfung

§ 19 Bachelorarbeit

§ 20 Zeugnis und akademischer Grad

§ 21 Berufszulassung

§ 22 In-Kraft-Treten

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut (APO) vom 13. Juni 2023 in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt in Ergänzung und auf Grundlage des Gesetzes über das Studium und den Beruf von Hebammen (Hebammengesetz – HebG) vom 22. November 2019 (BGBl. I S. 1759) sowie der Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen (HebStPrV) vom 8. Januar 2020 (BGBl. I S. 39) in deren jeweils gültigen Fassung, Inhalt und Aufbau des Studiengangs sowie die für die Zulassung zur staatlichen Prüfung zu erbringenden Leistungsnachweise, die Prüfungsanforderungen und das Prüfungsverfahren für die im Rahmen des Studiengangs abzulegenden Hochschulprüfungen, die erforderlichen Praxisphasen, die Verleihung eines akademischen Grades und die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung Hebamme.

§ 2

Studienziel

- (1) ¹Der Bachelorstudiengang „Hebamme primärqualifizierend“ hat das Ziel, Studierende durch ein praxisorientiertes Lehrangebot zur selbstständigen Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden zu befähigen und darauf aufbauend zur eigenverantwortlichen Berufstätigkeit als „Hebamme B. Sc.“ zu qualifizieren. ²Daneben sollen den Studierenden die Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt werden, um – ungeachtet bestehender Zugangsvoraussetzungen – ein vertiefendes Masterstudium erfolgreich absolvieren zu können.
- (2) ¹Durch eine umfassende und ausgewogene Vermittlung fachlicher Kenntnisse sollen die Studierenden in die Lage versetzt werden, Themenkomplexe und Problemstellungen zu erfassen und einer zielorientierten Lösung zuzuführen. ²In den Praxisphasen sollen die bereits erworbenen Kenntnisse durch selbstständiges, professionelles Handeln vertieft werden. ³Fakultätsübergreifende und allgemeinwissen-

schaftliche Inhalte werden durch die Elemente des „Studium Generale“ einbezogen, um so fächerübergreifende Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen zu erlangen.

- (3) ¹Die Hebammentätigkeit erfolgt entsprechend dem allgemein anerkannten Stand hebammenwissenschaftlicher, medizinischer und weiterer bezugswissenschaftlicher Erkenntnisse und auf Grundlage der Berufsethik. ²Sie berücksichtigt die konkrete Lebenssituation, den sozialen, biografischen, kulturellen und religiösen Hintergrund, die sexuelle Orientierung sowie die Lebensphase der zu betreuenden Frauen und Familien. ³Sie unterstützt deren Selbstständigkeit und achtet deren Recht auf Selbstbestimmung. ⁴Die besonderen Belange von Menschen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen finden Beachtung.
- (4) Das erfolgreich abgeschlossene Studium befähigt entsprechend § 9 Abs. 3 HebG dazu,
1. hochkomplexe Betreuungsprozesse einschließlich Maßnahmen der Prävention und Gesundheitsförderung im Bereich der Hebammentätigkeit auf der Grundlage wissenschaftsbasierter und wissenschaftsorientierter Entscheidungen zu planen, zu steuern und zu gestalten,
 2. sich Forschungsgebiete der Hebammenwissenschaft auf dem neuesten Stand der gesicherten Erkenntnisse erschließen und forschungsgestützte Problemlösungen wie auch neue Technologien in das berufliche Handeln übertragen zu können sowie berufsbezogene Fort- und Weiterbildungsbedarfe zu erkennen,
 3. sich kritisch-reflexiv und analytisch sowohl mit theoretischem als auch mit praktischem Wissen auseinandersetzen und wissenschaftsbasiert innovative Lösungsansätze zur Verbesserung im eigenen beruflichen Handlungsfeld entwickeln und implementieren zu können und
 4. an der Entwicklung von Qualitätsmanagementkonzepten, Risikomanagementkonzepten, Leitlinien und Expertenstandards mitzuwirken.
- (5) Die in dieser Studien- und Prüfungsordnung verwendete Bezeichnung „Hebamme“ gilt gemäß § 3 Abs. 2 HebG für alle Berufsangehörigen.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

- (1) ¹Zugangsvoraussetzungen zum Studium sind der Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung gemäß Art. 88 Abs. 2, 5, 6 und 10 BayHIG jeweils i. V. m. der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an der Hochschule des Freistaates Bayern (QualV) vom 2. November 2007 sowie die Zugangsvoraussetzungen nach § 10 HebG in der jeweils gültigen Fassung. ²Das Nähere regeln die Satzung über das Verfahren der Zulassung, Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut vom 4. Mai 2023 in der jeweils geltenden Fassung i.V.m. der Zulassungssatzung des Studiengangs Hebamme primärqualifizierend.
- (2) ¹Des Weiteren setzt der Zugang zum Studium deutsche Sprachkenntnisse mindestens auf der Niveaustufe B2 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens voraus. ²Der Nachweis der Deutschkenntnisse hat durch anerkannte, geeignete Sprachzertifikate zu erfolgen; die Nachweispflicht entfällt für Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation an einer deutschsprachigen Bildungseinrichtung erworben haben.
- (3) ¹Die Studienbewerber*innen dürfen sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht haben, aus dem sich die Unwürdigkeit oder Unzuverlässigkeit zur Absolvierung des Hebammenstudiums ergibt. ²Der Nachweis erfolgt gemäß §30a Abs. 1 BZRG i.V.m. § 5 Abs.2 HebG über ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis. ³Näheres regelt § 6 (3) diese Studien- und Prüfungsordnung.
- (4) ¹Die Studienbewerber*innen dürfen nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Absolvierung des Hebammenstudiums ungeeignet sein. ²Der Nachweis über die gesundheitliche Eignung, in Form eines Gesundheitszeugnisses, ist bis spätestens zu Beginn des ersten Praktikums-einsatzes bei der verantwortlichen Praxiseinrichtung zu erbringen. ³Die Immatrikulation erfolgt in diesem Fall vorläufig unter der auflösenden Bedingung des Nachweises bis spätestens zum Ende des ersten Semesters des Bachelorstudiums. ⁴Näheres regelt § 6 (3) dieser Studien- und Prüfungsordnung.

§ 4

Besondere Immatrikulationsvoraussetzungen

- (1) ¹Die Studienbewerber*innen müssen einen Vertrag zur akademischen Hebammenausbildung mit einer Kooperationsklinik der HAW Landshut abschließen. ²Kann der/die Studienbewerber*in zum Zeitpunkt der Immatrikulation keinen Vertrag zur akademischen Hebammenausbildung im Sinne des Hebammengesetzes vorlegen, ist die Immatrikulation zu versagen.
- (2) Studierende sind zu exmatrikulieren, wenn eine ordnungsgemäße Durchführung des Studiengangs „Hebamme primärqualifizierend“ nicht mehr möglich ist, weil ein Vertrag zur akademischen Hebammenausbildung im Sinne des Hebammengesetzes nicht mehr vorliegt und ein neuer Vertrag für die ordnungsgemäße Fortsetzung bzw. Durchführung des Studiums auch nicht mehr rechtzeitig geschlossen werden kann.

§ 5

Aufbau des Studiums, Regelstudienzeit

- (1) ¹Das Studium wird als Vollzeitstudium angeboten. ²Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester. ³Für das erfolgreiche Studium werden insgesamt 210 ECTS-Punkte, d.h. Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS-Punkte), vergeben. ⁴In der Regel liegt der Studienbeginn in einem Wintersemester.
- (2) ¹Das Vollzeitstudium besteht aus einem berufspraktischen Studienteil, welcher 2200 Stunden Praxis umfasst und einem hochschulischen Studienteil. ²Zum erfolgreichen Studienabschluss muss neben den Modulen in der Anlage auch die staatliche Prüfung bestanden sein.
- (3) In das Studium integriert ist ein Studium Generale, das 6 ECTS umfasst; die Module können in beliebigen Semestern belegt werden.
- (4) ¹Es ist im Rahmen des Studiums eine Bachelorarbeit anzufertigen. ²Nähere Bestimmungen hierzu regelt §19.

§ 6

Praktikum

- (1) ¹Der berufspraktische Teil des Studiums wird durch 2200 Stunden Praktikum, bestehend aus Praxisanteilen und darüberhinausgehend, den praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen (Module Nr. DP1-DP7 gemäß Anlage) im Umfang von 15,5 Semesterwochenstunden an der Hochschule Landshut definiert. ²Die Praxisanteile finden, wie in Anlage 1 zu dieser Studien- und Prüfungsordnung dargestellt, in jedem Studienplansemester und überwiegend in der vorlesungsfreien Zeit statt. ³Die Einsatzorte und die jeweilige Dauer werden durch Anlage 2 zu § 8 Absatz 1 HebStPrV definiert, die Inhalte durch Anlage 3 zu § 8 Absatz 2 sowie den §§ 12 und 18 Absatz 2 HebStPrV.
- (2) Die Studierenden sowie die Kooperationspartner*innen werden während der Praxisanteile durch hauptamtliche Lehrpersonen begleitet.
- (3) ¹Studierende haben vor dem ersten Praxiseinsatz bei der verantwortlichen Praxiseinrichtung den Nachweis der persönlichen und der gesundheitlichen Eignung zu erbringen. ²Die persönliche Eignung wird durch ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis, die gesundheitliche Eignung durch ein Gesundheitszeugnis nachgewiesen. ³Über die Vollständigkeit und Gültigkeit der Nachweise entscheidet die verantwortliche Praxiseinrichtung. ⁴Die Kosten für die Nachweise trägt der/die Studierende.
- (4) ¹Des Weiteren müssen Studierende vor dem ersten Praxiseinsatz bei der verantwortlichen Praxiseinrichtung den Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Lehrgang (9 Einheiten á 45 Minuten) einer für die Durchführung solcher Lehrgänge zertifizierten Einrichtung erbringen. ²Der Nachweis darf zum Beginn des ersten Praxiseinsatzes nicht älter als 6 Monate sein. ³Über die Vollständigkeit und Gültigkeit der Nachweise entscheidet die verantwortliche Praxiseinrichtung.
- (5) Das Praktikum ist erfolgreich abgeleistet, wenn
 1. eine Bestätigung der verantwortlichen Praxiseinrichtung (mittels Dokumentationsformular) über die vollständige Teilnahme an den praktischen klinischen und außerklinischen Studienteilen sowie über die dabei erfolgte Praxisanleitung vorliegt, aus der hervorgeht, dass die in Anlage 3 HebStPrV aufgeführten Tätigkeiten ausgeübt wurden.

2. die erforderlichen Dokumentationsunterlagen (Tätigkeitsnachweise gem. Anlage 3 zu § 8 Absatz 2 sowie den §§ 12 und 18 Absatz 2 HebSt-PrV) vollständig vorgelegt wurden und
3. die für die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen festgelegten Leistungsnachweise vollständig erbracht wurden.

§ 7

Modularisierung

- (1) ¹Das Studium ist modular aufgebaut. ²Ein Modul ist ein Verbund aus zeitlich und thematisch abgerundeten, in sich geschlossenen und mit ECTS-Punkten belegten Lehreinheiten. ³Ein Modul kann aus Teilmodulen bestehen.
- (2) Alle Module sind entweder Pflicht-, Wahlpflicht- oder Wahlmodule:
 1. Pflichtmodule sind die Module eines Studienganges, die für alle Studierenden verbindlich sind.
 2. ¹Wahlpflichtmodule sind Module, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. ²Jede/r Studierende muss unter ihnen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. ³Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.
 3. ¹Wahlmodule sind Module, die für das Erreichen des Studienziels nicht vorgeschrieben sind. ²Sie können von den Studierenden aus dem gesamten Studienangebot der Hochschule zusätzlich gewählt werden und sind nicht bestehenserheblich und nicht endnotenbildend.
- (3) ¹Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule, ihre Semesterwochenstunden und ECTS-Punkte, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungen, die Zulassungsvoraussetzungen zu den Prüfungen und die semesterbegleitenden Leistungsnachweise sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. ²Über die in der Anlage genannten Wahlpflichtmodule hinaus können weitere Wahlpflichtmodule angeboten werden. ³Näheres hierzu regelt der Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch.

§ 8

Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch

- (1) ¹Die Fakultät Interdisziplinäre Studien erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch, der alles Weitere zu den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen, sowie den Ablauf des Studiums im Einzelnen festlegt, soweit dies nicht bereits durch diese Studien- und Prüfungsordnung abschließend geregelt wird. ²Der Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch ist nicht Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung. ³Er wird vom Fakultätsrat Interdisziplinäre Studien beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht. ⁴Änderungen müssen spätestens 2 Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, für das sie erstmals zutreffen, bekannt gegeben werden.
- (2) Der Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch soll insbesondere Regelungen und Angaben enthalten über:
1. die Aufteilung der Semesterwochenstunden und der ECTS-Punkte je Modul/Teilmodul und Semester sowie Modulverantwortliche bzw. Modulverantwortlichen;
 2. den Katalog der fachbezogenen Pflichtmodule, der wählbaren fachbezogenen Wahlpflichtmodule mit ihren Semesterwochenstunden und den zu erwerbenden ECTS-Punkten;
 3. die Lerninhalte und Qualifikationsziele der Module/Teilmodule;
 4. die Verwendbarkeit der Module/Teilmodule im Zusammenhang mit anderen Modulen/Teilmodulen des Studiengangs oder in anderen Studiengängen;
 5. die Lehrveranstaltungsart, Lehr- und Lernformen in den einzelnen Modulen/Teilmodulen, soweit sie nicht in der Anlage abschließend festgelegt wurden;
 6. die Unterrichts- und Prüfungssprache, soweit diese nicht Deutsch ist oder sie nicht in dieser Anlage abschließend festgelegt wurde;
 7. nähere Bestimmungen zu den Voraussetzungen für die Teilnahme an den Modulen/Teilmodulen sowie den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Punkten (insbesondere Prüfungsart, -umfang, -dauer, soweit dieses nicht in der Anlage abschließend festgelegt wurde) und zur Notengewichtung der Module/Teilmodule bei der Bildung von Endnoten der Module und Prüfungsgesamtergebnis;
 8. die Häufigkeit des Angebots von Modulen/Teilmodulen;

- 9. den Arbeitsaufwand und die Dauer der Module/Teilmodule;
- 10. die Ziele und Inhalte des praktischen Studienabschnitts und der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen.

- (3) ¹Das Studium Generale umfasst 6 ECTS-Punkte. ²Die Module des Studium Generale werden in einem eigenen Katalog hochschulweit angeboten und können in beliebigen Semestern belegt werden.
- (4) ¹Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Wahlpflichtmodule und Wahlmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. ²Ebensowenig besteht ein Anspruch darauf, dass zur Wahl angebotene Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden. ³Es besteht außerdem kein Anspruch auf Teilnahme, wenn die maximale Teilnehmerzahl einer Lehrveranstaltung überschritten wird; ggf. entscheidet das Los. ⁴Zuletzt besteht kein Anspruch darauf, dass keine zeitlichen Überschneidungen sämtlicher wählbarer Module existieren.

§ 9

Studienfachberatung und Regelungen zum Studienfortschritt

- (1) ¹Die Studienfachberatung wird vom Fakultätsrat ernannt. ²Die vorrangige Aufgabe besteht in der Unterstützung und Information der Studierenden bei allen Fragen der Planung des Studienverlaufs und der Studienorganisation. ³Die Studienfachberatung soll insbesondere zu Beginn des Studiums, bei nicht bestandenen Prüfungen, bei geplanten Auslandssemestern oder beim Wechsel des Studiengangs in Anspruch genommen werden.
- (2) ¹Bis zum Ende des zweiten Studienplansemesters ist die Grundlagen- und Orientierungsprüfung erstmalig anzutreten. ²Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung besteht aus den Modulen:
- D110 Hebammenspezifische Grundlagen
 - D120 Bezugswissenschaftliche Grundlagen
 - D130 Medizinische Grundlagen 1
- ³Überschreiten Studierende die Frist nach Satz 1, werden die nicht angetretenen Prüfungen als erstmalig „nicht bestanden“ gewertet. ⁴Die Fristen können im Einzelfall auf Antrag an die Prüfungskommission angemessen verlängert werden, wenn sie aus nicht zu vertretenden Gründen nicht eingehalten werden können.

- (3) ¹Ein Praktikum innerhalb der Studienplansemester zwei bis vier (DP2-DP4) darf nur antreten, wer zum Zeitpunkt des Antritts kumulativ jeweils mindestens 50% der erreichbaren ECTS aus den theoretischen Studienteilen der vorangegangenen, abgeschlossenen Semester erworben hat. ²Ein Praktikum aus den Studienplansemestern 5, 6 und 7 (DP5-DP7) darf nur antreten, wer zum Zeitpunkt des Antritts mindestens 66% der bis dahin über Theoriemodule erreichbaren ECTS erworben hat. ³Praktika können grundsätzlich nur in der Reihenfolge DP1-DP7 absolviert werden.
- (4) Zur staatlichen Prüfung darf nur zugelassen werden, wer die in § 13 genannten Voraussetzungen erfüllt.
- (5) Die Voraussetzungen zur Ausgabe der Bachelorarbeit regelt §19 Absatz 3.

§ 10

Prüfungskommission

- (1) ¹Es wird eine Prüfungskommission mit einem vorsitzenden Mitglied und mindestens zwei weiteren Mitgliedern gebildet, die vom Fakultätsrat bestellt wird. ²Die Prüfungskommission trifft ihre Entscheidungen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. ³Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme der Stellvertreterin/ des Stellvertreters. ⁴Die Prüfungskommission kann für weitere Studiengänge der Fakultät zuständig sein.
- (2) Auf Antrag entscheidet die Prüfungskommission über die Anrechnung von Leistungen.

§ 11

Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) ¹Für die Bewertung der Prüfungsleistungen, auf denen Endnoten beruhen, werden die Notenziffern 1 bis 5 verwendet, die zur Differenzierung um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden können; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen. ²Sind mehrere Prüfungsleistungen zu einer Endnote zusammenzufassen, ergibt sich die Note aus dem auf eine Kommastelle abgerundeten arithmetischen Mittel aus den gewichteten Noten gemäß der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung.

- (2) Prüfungsleistungen, die nicht endnotenbildend sind, werden mit den Prädikaten „mit Erfolg abgelegt“ oder „ohne Erfolg abgelegt“ bewertet.

§ 12

Bildung und Zuständigkeit des Prüfungsausschusses für die staatliche Prüfung

Für die ordnungsgemäße Durchführung der staatlichen Prüfungen wird gemäß §§ 14, 15, 16 und 17 HebStPrV ein Prüfungsausschuss gebildet.

§ 13

Zulassung zur staatlichen Prüfung

- (1) Auf Antrag der studierenden Person entscheiden die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nach der HebStPrV, ob die studierende Person zur staatlichen Prüfung zugelassen wird.
- (2) Die Zulassung zu den verschiedenen Teilen der staatlichen Prüfung setzt voraus, dass die nachfolgend aufgeführten Module und Teilmodule erfolgreich abgelegt wurden:

Modul	Modulname	Voraussetzung für die Zulassung zum schriftlichen Teil	Voraussetzung für die Zulassung zum mündlichen und praktischen Teil
D110	Hebammenspezifische Grundlagen	x	x
D120	Bezugswissenschaftliche Grundlagen	x	x
D130	Medizinische Grundlagen 1	x	x
DP1	Berufspraktikum 1	x	x
D210	Schwangerschaft und Geburt 1	x	x
D220	Wochenbett und Stillen 1	x	x
D230	Medizinische Grundlagen 2	x	x
DP2	Berufspraktikum 2	x	x
D310	Schwangerschaft und Geburt 2	x	x
D320	Wochenbett und Stillen 2	x	x
D330	Wissenschaftliches Grundlagenwissen 1	x	x
DP3	Berufspraktikum 3	x	x
D410	Gesundheitsförderung und Frauengesundheit	x	x
D420	Pathologieprävention und Notfallmanagement	x	x
D430	Psychosoziale Entwicklungsprozesse 1	x	x

DP4	Berufspraktikum 4	x	x
D510	Qualitätsmanagement und Gesundheitspolitik	x	x
D520	Kontextbezogene Hebammenarbeit	x	x
D530	Psychosoziale Entwicklungsprozesse 2	x	x
DP5	Berufspraktikum 5	x	x
D610	Theorie-Praxis-Transfer		x
D620	Wissenschaftliches Grundlagenwissen 2		x
DP6	Berufspraktikum 6		x

- (3) Die Teilnahme am praktischen Teil der staatlichen Prüfung setzt zusätzlich voraus, dass die studierende Person
1. eine Bestätigung der verantwortlichen Praxiseinrichtung (mittels Dokumentationsformular) über die Teilnahme an den Modulen DP1 – DP6 (Berufspraktikum) sowie eine Bestätigung über die dabei erfolgte Praxisanleitung vorlegt, aus denen hervorgeht, dass sie die in Anlage 3 HebStPrV aufgeführten Tätigkeiten ausgeübt hat.
 2. den Tätigkeitsnachweis gemäß §12 HebStPrV vorlegt, aus dem hervorgeht, dass sie die in Anlage 3 HebStPrV aufgeführten Tätigkeiten ausgeübt hat.

§ 14

Gegenstand und Teile der staatlichen Prüfung

- (1) Gegenstand der staatlichen Prüfung zur Erlangung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Hebamme“ sind die in Anlage 1 HebStPrV genannten Kompetenzen.
- (2) Die staatliche Prüfung besteht aus
 1. einem schriftlichen Teil,
 2. einem mündlichen Teil und
 3. einem praktischen Teil.
- (3) Die Teile der staatlichen Prüfung werden nach § 25 Absatz 2 HebG im Rahmen von Modulprüfungen (D610, D710 und DP7) durchgeführt.

§ 15

Gegenstand und Durchführung des schriftlichen Teils der staatlichen Prüfung

- (1) Gegenstand des schriftlichen Teils der staatlichen Prüfung sind Kompetenzen in folgenden Kompetenzbereichen der Anlage 1 HebStPrV:
 1. schwerpunktmäßig Kompetenzbereich I,
 2. Kompetenzbereich II,
 3. Kompetenzbereich IV und
 4. Kompetenzbereich V.
- (2) Die Aufgaben für die drei Klausuren werden auf Vorschlag der Hochschule durch die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nach der HebStPrV bestimmt.
- (3) Die Durchführung des schriftlichen Teils der staatlichen Prüfung sowie die Bewertung und das Bestehen des schriftlichen Teils der staatlichen Prüfung erfolgt gemäß §§ 22, 23 HebStPrV.

§ 16

Gegenstand und Durchführung des mündlichen Teils der staatlichen Prüfung

- (1) ¹Gegenstand des mündlichen Teils der staatlichen Prüfung sind Kompetenzen in den folgenden Kompetenzbereichen der Anlage 1 HebStPrV:
 1. Kompetenzbereich IV,
 2. Kompetenzbereich V und
 3. Kompetenzbereich VI.

²Im mündlichen Teil der staatlichen Prüfung werden Bezüge zum Kompetenzbereich I der Anlage 1 HebStPrV hergestellt.
- (2) Die Prüfungsaufgaben werden auf Vorschlag der Hochschule durch die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nach der HebStPrV bestimmt.
- (3) Die Durchführung des mündlichen Teils der staatlichen Prüfung sowie die Bewertung und das Bestehen des mündlichen Teils der staatlichen Prüfung erfolgt gemäß §§ 25, 26 und 27 HebStPrV.

§ 17

Gegenstand und Durchführung des praktischen Teils der staatlichen Prüfung

- (1) Gegenstand des praktischen Teils der staatlichen Prüfung sind die Kompetenzen in allen Kompetenzbereichen der Anlage 1 HebStPrV.
- (2) ¹Der praktische Teil der staatlichen Prüfung besteht aus drei Prüfungsteilen. ²Gegenstände des praktischen Teils der staatlichen Prüfung sind:
 1. im 1. Prüfungsteil Schwerpunkte aus dem Kompetenzbereich I.1 „Schwangerschaft“,
 2. im 2. Prüfungsteil Schwerpunkte aus dem Kompetenzbereich I.2 „Geburt“,
 3. im 3. Prüfungsteil Schwerpunkte aus dem Kompetenzbereich I.3 „Wochenbett und Stillzeit“.
- (3) Die Prüfungsaufgaben werden auf Vorschlag mindestens einer Prüferin oder eines Prüfers nach § 15 Absatz 1 Nr. 3 HebStPrV und einer Prüferin oder eines Prüfers nach § 15 Absatz 1 Nr. 5 HebStPrV durch die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nach der HebStPrV bestimmt.
- (4) Die Durchführung der praktischen Prüfung sowie Prüfungsorte, Prüfungsarten, Bewertung und Bestehen erfolgt entsprechend §§ 29-33 HebStPrV.

§ 18

Bestehen und Gesamtnote der staatlichen Prüfung

- (1) Die staatliche Prüfung ist bestanden, wenn der schriftliche Teil, der mündliche Teil und der praktische Teil der staatlichen Prüfung bestanden sind.
- (2) Für jede studierende Person, die die staatliche Prüfung bestanden hat, ermitteln die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nach der HebStPrV die Gesamtnote der staatlichen Prüfung.
- (3) In die Gesamtnote der staatlichen Prüfung geht ein:
 1. die Note des schriftlichen Teils der staatlichen Prüfung mit einem Drittel,
 2. die Note des mündlichen Teils der staatlichen Prüfung mit einem Drittel und
 3. die Note des praktischen Teils der staatlichen Prüfung mit einem Drittel.

- (4) Für die Wiederholung von Teilen der staatlichen Prüfung und dazu ggf. erforderlichem zusätzlichem Praxiseinsatz (Auflage), den Rücktritt von der staatlichen Prüfung, Versäumnisse, Ordnungsverstöße und Täuschungsversuche, Regelungen zur Niederschrift und Aufbewahrung von Prüfungsunterlagen und die Einsichtnahme finden die Regelungen der §§ 36-41 HebStPrV Anwendung.

§ 19

Bachelorarbeit

- (1) Mit der Bachelorarbeit sollen die Studierenden ihre Fähigkeit nachweisen, die im Studium erworbenen Kenntnisse in einer nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbständig erstellten Arbeit anwenden zu können.
- (2) ¹Das Thema der Bachelorarbeit wird im Regelfall am Ende des sechsten Studienplansemesters ausgegeben. ²Die Bachelorarbeit muss spätestens 5 Monate nach Ausgabe des Themas abgegeben werden. ³Die Fristen können im Einzelfall auf Antrag an die Prüfungskommission angemessen verlängert werden, wenn sie aus nicht zu vertretenden Gründen nicht eingehalten werden können.
- (3) Die Ausgabe des Themas für die Bachelorarbeit kann frühestens nach dem erfolgreichen Abschluss des Moduls D330 Wissenschaftliches Grundlagenwissen 1 und des Teilmoduls D620.3 Wissenschaftliches Grundwissen 2 erfolgen.
- (4) ¹Die Prüferin bzw. der Prüfer der Bachelorarbeit muss hauptamtliche Dozentin bzw. hauptamtlicher Dozent der Hochschule sein. ²Ihre/Seine Bestellung erfolgt durch die Prüfungskommission.

§ 20

Zeugnis und akademischer Grad

- (1) ¹Über die bestandene Bachelorprüfung wird im Einvernehmen mit der Regierung von Niederbayern ein Zeugnis ausgestellt. ²Dieses weist die Prädikate sowie Endnoten aller bestehenserblichen Module aus. ³Das Ergebnis der staatlichen Prüfung wird gesondert ausgewiesen. ⁴Als Anhang zum Zeugnis wird ein Diploma Supplement zur Studiengangserläuterung in englischer Sprache ausgestellt.

(2) ¹Nach erfolgreichem Abschluss der Bachelorprüfung wird der akademische Grad

„Bachelor of Science“, Kurzform: „B.Sc.“

verliehen. ²Über die Verleihung des akademischen Grads wird eine Urkunde ausgestellt.

§ 21

Berufszulassung

¹Nach § 5 Abs. 2 HebG kann die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Hebamme“ nur erteilt werden, wenn das nach Teil 3 Abschnitt 1 des HebG vorgeschriebene Studium erfolgreich absolviert und die staatliche Prüfung nach § 24 HebG bestanden wurde. ²Die Erteilung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung nach § 5 Abs. 1 HebG erfolgt auf Antrag durch die Regierung von Niederbayern.

§ 22

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2023 in Kraft.

Anlage:

Modul-Nr.	Modulname	Art des Moduls ⁱ	Form der LV ⁱⁱ	ECTS	SWS	Prüfungsform ⁱⁱⁱ	Prüfungsleistung (Dauer und Umfang)	Zulassungsvoraussetzung
D110	Hebammenspezifische Grundlagen	PFM		10	10	PortP ^{iv/v}	Klausur;120 Minuten (50%) prakP.sb 15-30 Minuten (50%)	
D110.1	Einführung in den Hebammenberuf		S	2	2			
D110.2	Physiologie für Hebammen		SU	2	2			
D110.3	Einführung Schwangerschaft und Geburt		SU/Ü	3	3			
D110.4	Einführung Wochenbett und Stillen		SU/Ü	3	3			
D120	Bezugswissenschaftliche Grundlagen	PFM		5	7	v		
D120.1	Grundlagen der Pflege		SU/Ü	3	4	PortP	Klausur;60 Minuten (70%) prakP.sb 15-30 Minuten (30%)	
D120.2	Grundlagen der Psychologie und Kommunikation		SU/Ü	1	2	PrakP.sb	Roll.P.sb	
D120.3	Dokumentation und forensische Aspekte		SU	1	1	Ausarb		
D130	Medizinische Grundlagen 1	PFM		5	6	v		
D130.1	Humanbiologie, Anatomie und Physiologie		VO	3	4	Klausur.	120 Minuten	
D130.2	Pathophysiologie für Hebammen		SU	2	2	Klausur.oder Vortrag.sb	Klausur 90 Minuten oder Vortrag.sb	

DP1	Berufspraktikum 1	PFM ^{vi}		10	2,5	portP.P	Ausarb.Ber.sb; Ausarb.Stud.sb			
DP1.1	Praxisanteil 1 (KRS 240h)		P	8	0					
DP1.2	Praxisbegleitung		P		0,5					
DP1.3	Begleitlehrveranstaltung		S	2	2					
D210	Schwangerschaft und Geburt 1	PFM		6	6	portP	Klausur 120 Minuten (50%); prakP.sb 15-30 Minuten (50%)			
D210.1	Schwangerschaftsphysiologie		SU/Ü	3	3					
D210.2	Regelrechte Geburt 1		SU/Ü	3	3					
D220	Wochenbett und Stillen 1	PFM		6	6	portP	Klausur.120 Minuten (50%) prakP.sb15-30 Minuten (50%)			
D210.1	Physiologie des Wochenbetts		SU/Ü	3	3					
D210.2	Physiologie der Laktation und Stillberatung		SU/Ü	3	3					
D230	Medizinische Grundlagen 2	PFM		5	6	mdlPr	Koll.sb 15-30 Minuten			
D230.1	Einführung Geburtsmedizin		SU	2	2					
D230.2	Gynäkologie 1		SU	1	2				Klausur.	.45-60 Minuten
D230.3	Pädiatrie und Neonatologie		SU	2	2				Klausur.	60-90Minuten
DP2	Berufspraktikum 2	PFM ^{vi}		13	2,5	portP.P	Ausarb.Ber.sb; Ausarb.Stud.sb	DP1, D110, D120		
DP2.1	Praxisanteil 2 (Wochenbett 200h, Neo 80h, Gyn 40h, OP 40h)		P	12	0					
DP2.2	Praxisbegleitung		P		0,5					
DP2.3	Begleitlehrveranstaltung		S	1	2					
D310	Schwangerschaft und Geburt 2	PFM		5	6	portP	Ausarb.Stud.sb;10-15 Seiten (50%) Koll.sb, 15-30 Minuten (50%)	GrOP		
D310.1	Schwangerschaftspathologie		SU/Ü	2	2					
D310.2	Regelrechte Geburt 2		SU/Ü	2	2,5					
D310.3	Beratung		SU/Ü	1	1,5					
D320	Wochenbett und Stillen 2	PFM		5	6			GrOP		

D320.1	Wochenbettpathologie		SU	2	2			
D320.2	Stillberatung in komplexen Situationen		SU/Ü	2	2	portP	prakP.sb; Klausur.	
D320.3	Ernährung der Schwangeren, Mutter und des Kindes im 1. Lebensjahr		SU	1	2			
D330	Wissenschaftliches Grundlagenwissen 1			5	6			
D330.1	Grundlagen empirischer Forschung	PFM	SU	2	2	portP	Ausarb.Stud.sb 2-5 Seiten (30%)	
D330.2	Recherche und wissenschaftliches Schreiben		SU/Ü	2	2		Ausarb.Stud.sb 5-7 Seiten (70%)	
D330.3	Critical Appraisal 1		SU	1	2			
D340	Studium Generale	WPFM		4				
DP3	Berufspraktikum 3			11	2,5			DP1, DP2, D210, D220
DP3.1	Praxisanteil 3 (KRS 280h)	PFM ^{vi}	P	10	0	portP.P	Ausarb.Ber.sb; Aus- arb.Stud.sb	
DP3.2	Praxisbegleitung		P		0,5			
DP3.3	Begleitlehrveranstaltung		S	1	2			
D410	Gesundheitsförderung und Frauengesundheit			5	5			
D410.1	Gynäkologie 2	PFM	SU	2	3	Klausur	.90 Minuten	
D410.2	Frauengesundheit fördern		SU	3	2	Aus- arb.sb.P	Ausarb.Proj.sb	
D420	Pathologieprävention und Notfallmanagement			5	5			
D420.1	Geburtspathologie	PFM	SU	3	3	portP	Klausur.60-90 Minuten, (50%) (prakP.sb 15-30 Minuten (50%))	
D420.2	Notfallmanagement (inkl. Simulationstrainings)		SU/Ü	2	2			

D430	Psychosoziale Entwicklungsprozesse 1	PFM		5	4	portP	Koll.sb;15-30 Minuten (40%) Ausarb.sb 10-15 Seiten (60%)	
D430.1	Sozialwissenschaftliche Aspekte von Elternschaft		SU	2	2			
D430.2	Elternbildung		S	3	2			
D440	Studium Generale	WPFM		2				
DP4	Berufspraktikum 4	PFM ^{vi}		13	2,5	portP.P	Ausarb.Ber.sb; Ausarb.Stud.sb	DP1, DP2, DP3
DP4.1	Praxisanteil 4 (KRS 360h)		P	12	0			
DP4.2	Praxisbegleitung		P		0,5			
DP4.3	Begleitlehrveranstaltung		S	1	2			
D510	Qualitätsmanagement und Gesundheitspolitik	PFM		5	6	Klausur	.120 Minuten	
D510.1	Qualitätssicherung- und Entwicklung		VO	2	2			
D510.2	Grundzüge des Gesundheitswesens		VO	2	2			
D510.3	Einführung in die Gesundheitspolitik		SU	1	2			
D520	Kontextbezogene Hebammenarbeit	PFM		7	6	portP	Koll.sb 15-30 Minuten (30%) Ausarb.sb 10-15 Seiten (40%)	D210, D220, D230, D310, D320
D520.1	Fallverstehen in komplexen geburtshilflichen Situationen		SU/Ü	2	2			
D520.2	Ressourcenorientierte Hebammenarbeit		Ü	2	2			
D520.3	Wissenschaftliche Schreibwerkstatt		Ü	3	2			
D530	Psychosoziale Entwicklungsprozesse 2	PFM		5	4			

D530.1	Entwicklungspsychologie		SU/Ü	3	2	portP	Vortrag,seb; 15 Minuten (30%) Koll.sb; 10-30 Minuten (40%) Ausarb.sb3-7 Seiten (30%)	
D530.2	Fallverstehen in komplexen familiären Situationen		SU/Ü	2	2			
DP5	Berufspraktikum 5	PFM ^{vi}		13	1,5	portP.P	Ausarb.Ber.sb; Ausarb.Stud.sb	DP1, DP2, DP3, DP4
DP5.1	Praxisanteil 5 (KRS 320h)		P	11	0			
DP5.2	Praxisbegleitung		P		0,5			
DP5.3	Begleitlehrveranstaltung		S	2	1			
D610	Theorie-Praxis-Transfer (inkl. schriftlichem Teil des staatlichen Examens)	PFM		5	5	Klausur: Schriftlicher Teil der staatlichen Prüfung	Modulprüfung bestehend aus: drei Klausuren gemäß. §§ 21-23 HebStPrV	D110, D120, D130, D210, D220, D230, D310, D320, D410, D420, D430, D510, D520, D530, DP1, DP2, DP3, DP4, DP5
D610.1	Erwachsenenpädagogik und -didaktik		SU	2	2			
D610.2	Implementierungsprozesse im Gesundheitswesen		SU	2	1			
D610.3	Interkulturelle Kompetenz		SU	1	2			
D620	Wissenschaftliches Grundlagenwissen 2	PFM		8	6	portP	Klausur 60 Minuten (40%) ; Ausarb.sb 3-7 Seiten (30%);Ausarb.sb 1-3 Seiten (30%)	D330
D620.1	Qualitative Forschungsmethoden		SU	2	2			
D620.2	Quantitative Forschungsmethoden		SU	2	2			
D620.3	Bachelorseminar		SU/Ü	2	1			
D620.4	Evidenzbasierte Entscheidungsfindung		SU	2	1			
DP6	Berufspraktikum 6	PFM ^{vi}		17	1,5	portP.P		

DP6.1	Praxisanteil 6 (Freiberufliche Hebammenarbeit 480h)		P	16	0		Ausarb.Ber.sb; Ausarb.Stud.sb	DP1, DP2, DP3, DP4, DP5
DP6.2	Praxisbegleitung		P		0,5			
DP6.3	Begleitlehrveranstaltung		S	1	1			
D710	Vernetztes Hebammenwissen (inkl. mündlichem Teil des staatlichen Examens)	PFM		10	5	mdIPr: Mündl. Teil der staatl. Prüfung	Koll. Gem. §§ 24-27 HebStPrV	D110, D120, D130, D210, D220, D230, D310, D320, D410, D420, D430, D510, D520, D530, D610 DP1, DP2, DP3, DP4, DP5, DP6
D710.1	Repetitorium Hebammenwissen		SU	6	3			
D710.2	Skills-Repetitorium		SU	4	2			
D720	Bachelorarbeit	PFM		12	3	portP	Ausarb.Stud.sb Vortrag sb	D330, D620.3
D720.1	Bachelorkolloquium		SU	2	2			
D720.2	Peer-Group-Schreibwerkstatt		SU/Ü	1	1			
DP7	Berufspraktikum 7 (inkl. praktischem Teil des staatlichen Examens)	PFM ^{vi}		8	2,5	prakP: Praktischer Teil der staatl. Prüfung	prakP gem. §§ 28-33 HebStPrV	D110, D120, D130, D210, D220, D230, D310, D320, D410, D420, D430, D510, D520, D530, D610, DP1, DP2, DP3, DP4, DP5, DP6
DP7.1	Praxisanteil 7 (KRS 80h, Wochenbett 80h)		P	6	0			
DP7.2	Praxisbegleitung		P		0,5			
DP7.3	Begleitlehrveranstaltung		S	2	2			
	<i>26 PFM, 2 WPFM, 5 WM</i>			210	121			

DW1	Wahlmodul: Deutsche Gebärdensprache für Hebammen	WM	SU
DW2	Wahlmodul: Hebammenarbeit im Kontext früherer Hilfen	WM	SU
DW3	Wahlmodul: Hebammen an Schulen	WM	SU
DW4	Wahlmodul: Scientific English	WM	SU
DW5	Wahlmodul: Erste-Hilfe-Lehrgang	WM	SU

ⁱ Art des Moduls: Pflichtmodul (PFM), Wahlpflichtmodul (WPFM), Wahlmodul (WM).

ⁱⁱ Form der Lehrveranstaltung: Seminaristischer Unterricht (SU), Übung (Ü), Praktikum (P), Seminar (S), Vorlesung (VO)

ⁱⁱⁱ Prüfungsform: Ausarbeitung (Ausarb), Lehrprobe (LP), mündliche Prüfung (mdlPr), praktische Prüfung (prakP), Vortrag (Votr), schriftliche Prüfung (Klausur), Portfolioprüfung (PortP).

^{iv} Semesterbegleitende Portfolioprüfungen (portP) können schriftliche Prüfungen, mündliche Prüfungen, praktische Prüfung oder Kombinationen aus den vorgenannten Prüfungsformen sein.

^v Grundlagen- und Orientierungsprüfung (GrOP) bestehend aus den Modulen D110, D120, D130